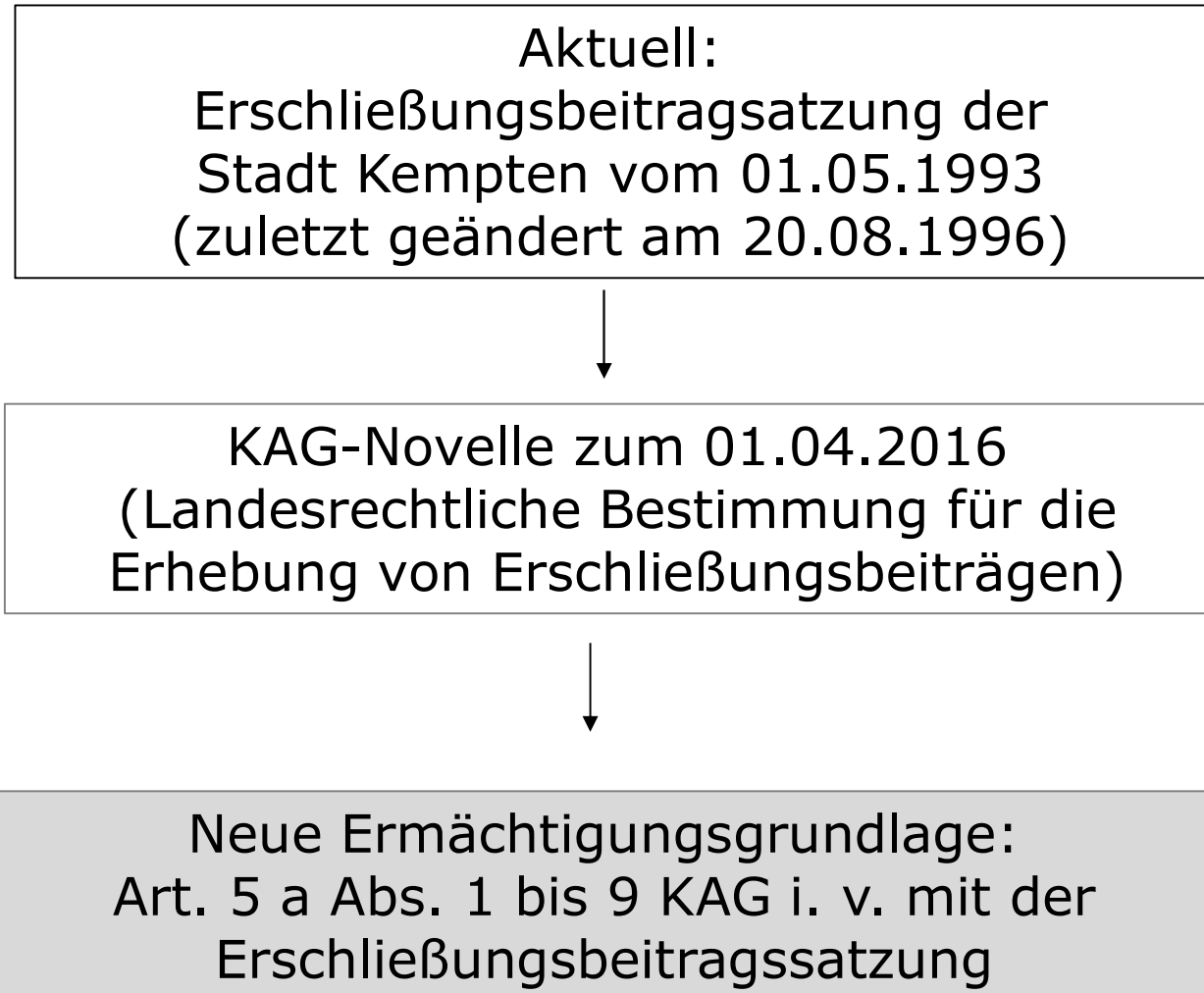


Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)



**Notwendige Inhalte gemäß
Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG**

Abgabetatbestand	§ 1 EBS
Satz der Abgabe	§ 5 EBS
Maßstab	§ 6 EBS
Entstehung	§ 11 EBS
Schuldner	§ 13 EBS
Fälligkeit	§ 14 EBS

§ 2 Abs. 5 EBS Beitragsfähige Gesamtbreite Wendehämmer

Alte Fassung	Neue Fassung
Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.	Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

- Änderung entsprechend dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages
- Änderung durch BKPV empfohlen

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EBS Tiefenbegrenzungsregelung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>wenn kein BPlan</p> <p>↓</p> <p>tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m</p> <p>(Ausnahme: bauliche oder gewerbliche Nutzung darüber hinaus = Grundstückstiefe bis zur hinteren Grenze der Nutzung)</p>	<p>Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB).</p>

- Tiefenbegrenzung in Neufassung nicht berücksichtigt, da gerichtssichere Ermittlung nur erschwert möglich

§ 15 EBS Ablösung des Erschließungsbeitrags

Neue Fassung

Abs. 1: (wie bisher)

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. mit § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

Abs. 2: (Neu)

Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

- **Anpassung an Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags**
- **Satzungsmäßige Verankerung bisheriger Rechtsprechung**
- **Alte Fassung beinhaltet lediglich Abs. 1**

§ 16 EBS Billigkeitserlass - NEU -

Die Stadt kann Erschließungsbeiträge in Höhe von 30 v. H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.

- Anlehnung an Art. 13 Abs. 6 KAG
- anwendbar für Altanlagen

Billigkeitserlass / Regelungen anderer Städte

Kommune	Satzungsänderung vom	Billigkeitserlass vorhanden	Höhe Erlassregelung (Entstehen der Beitragspflicht vom 01.01.2018 bis 31.03.2021)
Stadt Nürnberg	22.06.2020	Nein	-
Stadt Hof	01.01.2017	Nein	-
Stadt Friedberg	01.01.2018	Ja	30 v. H.
Stadt Kaufbeuren	24.07.2019	Ja	30 v. H.
Stadt München	01.10.2016	Ja	1/3
Stadt Landshut	26.11.2019	Ja	1/10 (Anliegerstraßen) 1/4 (Haupterschließungsstraßen) 1/3 (Hauptverkehrsstraßen)
Stadt Memmingen	31.07.2019	Ja	40 v. H.
Gemeinde Unterhaching	01.09.2019	Ja	volle Höhe

Beschluss:

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt die neue Erschließungsbeitragssatzung (EBS) in der Fassung des Entwurfs vom 01.10.2020.